

28. *beschließt*, den Punkt "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1997

52/13. Kultur des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Präambel der Charta der Vereinten Nationen und die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen sowie daran erinnernd, daß die Schaffung des Systems der Vereinten Nationen selbst, das auf universellen Werten und Zielen beruht, einen wichtigen Schritt auf dem Weg von einer Kultur des Krieges und der Gewalt zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit darstellt,

im Bewußtsein dessen, daß die Aufgabe der Vereinten Nationen – die Bewahrung kommender Generationen vor der Geißel des Krieges – den Übergang zu einer Kultur des Friedens erfordert, die mit ihren Werten, Einstellungen und Verhaltensweisen ein auf den Grundsätzen der Freiheit, der Gerechtigkeit und der Demokratie, aller Menschenrechte, der Toleranz und der Solidarität beruhendes gesellschaftliches Neben- und Miteinander widerspiegelt und fördert, die Gewalt ablehnt und danach trachtet, Konflikte zu verhindern, indem sie gegen deren tiefere Ursachen angeht, um Probleme im Dialog und auf dem Verhandlungsweg zu lösen, und die die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Rechte und die Möglichkeit der uneingeschränkten Teilhabe am Entwicklungsprozeß ihrer Gesellschaft garantiert,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/173 vom 22. Dezember 1995 und 51/101 vom 12. Dezember 1996 über eine Kultur des Friedens sowie die Resolution 51/104 vom 12. Dezember 1996 über die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung und die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

feststellend, daß der Bericht des Generalsekretärs der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über Bildungsaktivitäten im Rahmen des Projekts "Wege zu einer Kultur des Friedens", der Teile eines Entwurfs einer vorläufigen Erklärung und eines vorläufigen Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens enthält³⁹, darauf hindeutet, daß der Übergang von einer Kultur des Krieges zu einer Kultur des Friedens von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit Vorrang aufgegriffen wurde und an der Schwelle des einundzwanzigsten Jahrhunderts auch auf vielen Ebenen des Systems der Vereinten Nationen gefördert wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär übermittelten und gemäß Resolution 51/101 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur³⁹, der Teil des Aktionsrahmens der Vereinten Nationen zur Friedenskonsolidierung, namentlich der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung

1995-2004 und des Jahres der Toleranz, sowie der Aktionsprogramme der jüngsten Weltkonferenzen der Vereinten Nationen ist;

2. *fordert*, daß auf der Grundlage der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze, der Achtung vor den Menschenrechten, der Demokratie, der Toleranz, der Entwicklungsförderung, der Friedenserziehung, des freien Informationsflusses und der umfassenderen Teilhabe von Frauen als ein ganzheitlicher Ansatz zur Verhütung von Gewalt und Konflikten eine Kultur des Friedens sowie Anstrengungen gefördert werden, deren Ziel es ist, die Voraussetzungen für den Frieden und seine Konsolidierung zu schaffen;

3. *vermerkt*, daß der Bericht folgendes enthält:

a) Teile des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über eine Kultur des Friedens, namentlich die historischen Hintergründe, die Bedeutung und Wichtigkeit einer Kultur des Friedens sowie die wichtigsten Bereiche und Akteure für ihre Förderung;

b) Teile eines Aktionsprogramms, namentlich die entsprechenden Ziele sowie die Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung eines jeden dieser Ziele;

c) eine Beschreibung der Fortschritte, die bei Projekten im Rahmen des disziplinenübergreifenden Projekts mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" erzielt wurden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und unter Berücksichtigung der Aussprache in der Generalversammlung, der konkreten Vorschläge der Mitgliedstaaten und etwaiger Stellungnahmen, welche die Mitgliedstaaten auf der neunundzwanzigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur abgegeben haben, einen konsolidierten Bericht vorzulegen, der den Entwurf einer Erklärung und eines Aktionsprogramms über eine Kultur des Friedens enthält;

5. *beschließt*, einen Punkt "Kultur des Friedens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

50. Plenarsitzung
20. November 1997

52/14. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, daß die

³⁹ A/52/292, Anhang.

Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können und daß eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

im Bewußtsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

1. *erklärt erneut*, daß Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region wichtig sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potentielle Konfliktsituationen in der Region verursachen beziehungsweise verschärfen können;

3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 51/19 vom 14. November 1996 unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs⁴⁰;

4. *erinnert* an die auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone 1994 in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴¹, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt mit Befriedigung* die Veranstaltung der vierten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone am 1. und 2. April 1996 in Somerset West (Südafrika) und nimmt Kenntnis von der Schlußerklärung, dem Beschluß über den Drogenhandel, dem Beschluß über den Schutz der Meeresumwelt und dem Beschluß über illegale Fischereiaktivitäten in der Zone, die auf der Tagung verabschiedet wurden;

6. *begrüßt* die Fortschritte in Richtung auf das volle Inkrafttreten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁴² und den

Abschluß des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)⁴³;

7. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Regierung Angolas unternimmt, um das Protokoll von Lusaka⁴⁴ umzusetzen, verleiht ihrer tiefen Besorgnis über die Verzögerungen bei der vollständigen Umsetzung der "Acordos de Paz"⁴⁵ und des Protokolls von Lusaka Ausdruck und fordert die União Nacional para a Independência Total de Angola auf, die in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich den Resolutionen 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1135 (1997) vom 29. Oktober 1997, aufgezählten Aufgaben sofort zu erfüllen;

8. *erklärt erneut*, daß sie bereit ist, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu einem wirksamen und dauerhaften Frieden in Angola beizutragen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft und alle in Betracht kommenden internationalen und privaten Organisationen *nachdrücklich auf*, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, bei der Erleichterung der Demobilisierung und der Wiedereingliederung von ehemaligen Kombattanten in die Gesellschaft, des Minenräumprozesses, der Wiederansiedlung der Vertriebenen und des Wiederaufbaus der Wirtschaft Angolas behilflich zu sein, rasch zu erfüllen, damit die im Rahmen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte konsolidiert werden;

10. *begrüßt mit Genugtuung*, daß in Liberia nach der erfolgreichen Abhaltung der Wahlen im Juli und der Einsetzung einer demokratisch gewählten Regierung in diesem Land wieder Frieden eingekehrt ist, und dankt in dieser Hinsicht der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, den Vereinten Nationen und anderen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft für ihre Anstrengungen zur friedlichen Beilegung des Konflikts in Liberia und fordert sie auf, die Bemühungen zur Konsolidierung des Friedens in Liberia zu unterstützen, namentlich auch die Schaffung eines tragfähigen Rahmens für die Mobilisierung von Mitteln für den Wiederaufbau und die Entwicklung;

11. *begrüßt* die Maßnahmen, die die neugewählte Regierung zur Durchführung von Programmen unternommen hat, die eine echte Aussöhnung und nationale Einheit sowie die Bildung einer Regierung auf breiter Grundlage herbeiführen sollen, sowie die von ihr eingegangene Verpflichtung, den Schutz der Menschenrechte und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu fördern;

12. *würdigt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen um die Gewährung von humanitärer Hilfe an Angola und Liberia und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

13. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Situation in Sierra Leone Ausdruck, verurteilt den vom Militär am 25. Mai 1997

⁴³ Siehe A/50/426.

⁴⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1441.

⁴⁵ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609.

⁴⁰ A/52/462.

⁴¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

gegen die demokratische gewählte Regierung verübten Staatsstreich und fordert die Militärjunta in Sierra Leone auf, ihren Verpflichtungen nach dem am 23. Oktober 1997 in Conakry vereinbarten Friedensplan⁴⁶ nachzukommen;

14. *würdigt* die Initiativen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Sicherheitsrat ergriffen haben, um zu versuchen, die Situation beizulegen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Initiativen zu unterstützen, indem sie die verschiedenen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Rückkehr zu Frieden und Stabilität in diesem Land zu beschleunigen, genauestens anwenden;

15. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den globalen Seeschiffs- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle friedlichen Zwecke und Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁴⁷, geschützt werden;

16. *begrüßt* das Angebot Argentiniens, 1998 die fünfte Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

17. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Staaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

19. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" aufzunehmen.

50. Plenarsitzung
20. November 1997

52/15. Erklärung des Jahres 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1997/47 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1997,

erklärt das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens.

50. Plenarsitzung
20. November 1997

⁴⁶ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/842, Anhang II.

⁴⁷ *Official Records of the Third Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

52/16. 2000 – Internationales Jahr der Danksagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1997/46 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1997,

erklärt das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr der Danksagung.

50. Plenarsitzung
20. November 1997

52/17. 2001 – Internationales Jahr der Freiwilligen

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung über die in der Resolution 1997/44 vom 22. Juli 1997 enthaltene Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats,

beschließt, die in dieser Resolution geforderten Maßnahmen zu treffen und unter anderem das Jahr 2001 zum Internationalen Jahr der Freiwilligen zu erklären.

50. Plenarsitzung
20. November 1997

52/18. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der unauflösbaren Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁸ verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

unter Hinweis auf die Erklärung von Manila⁴⁹, die im Juni 1988 von der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien⁵⁰ verabschiedet wurde,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich zur Zeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller und der Achtung anderer wichtiger Grundsätze wie Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, Frieden, Demokratie, Gerechtigkeit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Entwicklung, Verbesserung des Lebensstandards und Solidarität,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/30 vom 7. Dezember 1994, in der sie die Wichtigkeit der Erklärung von Managua⁵¹

⁴⁸ Resolution 217 A (III).

⁴⁹ A/43/538, Anhang.

⁵⁰ Seinerzeit als Internationale Konferenz der vor kurzem wiederhergestellten Demokratien bezeichnet.

⁵¹ A/49/713, Anhang I.